PHORMS
SCHULE FRANKFURT

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Teilnahme an den Feriencamps der Phorms Hessen gemeinnützige GmbH

Inhalt der Betreuung

Die Phorms Hessen gemeinnützige GmbH betreibt die allgemeinbildende Phorms Schule Frankfurt, im Folgenden Phorms-Schule genannt, als Ersatzschule in freier Trägerschaft an den Schulstandorten Frankfurt City und Taunus Campus.
In der schulfreien Zeit bietet die Phorms-Schule eine Ferienbetreuung in Feriencamps an.
Die Teilnahme an den Feriencamps steht sowohl Phorms-Schülern, als auch externen Teilnehmern offen. Die Camps sollen dabei internen und externen Teilnehmern Ferienspaß ermöglichen.

In den Feriencamps werden Kinder im Alter zwischen 5 und 16 Jahren betreut. Die Gruppenstärke eines Feriencamps variiert je nach Art des angebotenen Feriencamps und beträgt im Durchschnitt ca. 12 Teilnehmer.
Die Zusammenstellung der Feriencamps erfolgt sowohl unter pädagogischen als auch unter organisatorischen Gesichtspunkten.
Die Betreuung der Teilnehmer erfolgt je nach Art des Feriencamps entweder auf dem Schulgelände der Phorms-Schule oder einer anderen Einrichtung (z.B. eines Kooperationspartners).

Die An- und Abreise zum Feriencamp erfolgten auf Kosten der Sorgeberechtigten des Teilnehmers/der Teilnehmer.

Anmeldung und Vertragsschluss

Auf dem Internetportal der Phorms-Schule melden die Sorgeberechtigten ihr Kind /ihre Kinder verbindlich für die Teilnahme an dem Feriencamp an.
Die Anmeldung zu den Feriencamps erfolgt online über die Schulwebseiten www.frankfurt.phorms.de oder www.frankfurt-taunus.phorms.de zu dem dort angegebenen Anmeldeschluss.
Nur wenn die Anmeldung bis zum Anmeldeschluss online erfolgt ist, gilt für Phorms-Schüler (Schüler, die einen bestehenden Schulvertrag mit Phorms haben) der Phorms-Rabatt in Höhe von 50 EUR pro Teilnehmer.
Bei späteren Buchungen als dem Schlussdatum wird der reguläre Preis pro Camp fällig, ein Phorms-Rabatt wird in diesen Fällen nicht gewährt. Für externe Kinder wird bis zum Anmeldeschluss der reguläre Camppreis erhoben. Anmeldungen, welche erst nach dem Anmeldeschluss erfolgen, führen aufgrund des dadurch verursachten erhöhten organisatorischen Aufwands zu einem Aufpreis von insgesamt 50 EUR pro Teilnehmer.
Ein Vertrag zwischen den Sorgeberechtigten und der Phorms-Schule kommt mit der verbindlichen Online-Anmeldung zustande.
Die Sorgeberechtigten erhalten von der Phorms-Schule eine Bestätigungsemail.

Kommen bestimmte Camps z.B. mangels ausreichender Teilnehmerzahl nicht zu Stande, ist die Phorms- Schule berechtigt, die Bestätigung für die Teilnahme am jeweiligen Camp zu jederzeit zu stornieren. In einem solchen Fall steht dem Teilnehmer die Möglichkeit zu, sich für ein anderes Feriencamp anzumelden. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an dem ausgewählten Feriencamp besteht nicht.

Betreuungszeiten

Die Feriencamps finden innerhalb der Hessischen Schulferien von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr statt. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, den Teilnehmer pünktlich bis zum Ende der vereinbarten Abholzeit, spätestens jedoch um 17 Uhr, abzuholen. Holen die Sorgeberechtigten das Kind nach zuvor bereits erfolgter Ermahnung durch das Betreuungspersonal ein zweites Mal mehr als fünf Minuten nach Ende der vereinbarten Abholzeit ab, fällt eine Gebühr in Höhe von 10 Euro pro weiterer angefangener Fünf-Minuten-Einheit an.
Die Gebühren kommen unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorschriften dem betroffenen Betreuungspersonal zu Gute, um die durch die Verspätung entstandene zusätzliche Arbeitszeit zu entschädigen

Kosten für die Teilnahme am Feriencamp

Die Kosten für das jeweilige Feriencamp sind im jeweiligen aktuellen Feriencampprogramm abschließend geregelt.

Der Beitrag für die Teilnahme am Feriencamp wird mit der Anmeldung fällig. **Er wird bei Sorgeberechtigten der Phorms- Schüler ausschließlich per SEPA-Lastschrift eingezogen.** Die Phorms Schule ist berechtigt für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 EUR und für jede zurückgebuchte Lastschrift die hierdurch tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Die Sorgeberechtigten der externen Schüler verpflichten sich zur Überweisung des Teilnahmebeitrages auf das Konto der Phorms Hessen gGmbH:

Phorms Hessen gGmbH
Deutsche Bank Berlin
BLZ 100 700 00
Konto 667833800
IBAN: DE05 100 700 00 0667833800
BIC : DEUTDEBBXXX
Verwendungszweck: Name des Teilnehmer

Der Teilnahmebetrag muss spätestens sieben Werktage vor dem Beginn des Feriencamps auf dem zuvor genannten Konto verbucht worden sein.

Bei Nichtzahlung des Teilnahmebeitrages besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Feriencamp.

PHORMS
SCHULE FRANKFURT

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Teilnahme an den Feriencamps der Phorms Hessen gemeinnützige GmbH

Stornierungsbedingungen

Eine Stornierung der Teilnahmeanmeldung seitens der Sorgeberechtigten ist bis zu 4 Wochen vor Campbeginn jederzeit ohne Angaben von Gründen kostenfrei möglich.
Die Stornierung muss per E-Mail, Fax oder Brief (es gilt das Datum des Poststempels) erfolgen. Bei Stornierung weniger als 4 Wochen vor Cambeginn oder bei Nichterscheinen zum Feriencamp berechnet die Phorms Schule eine Ausfallgebühr von 80 EUR pro Teilnehmer.
Die Erhebung von Storno- und Ausfallgebühren entfällt in jedem Falle, wenn ein Ersatzteilnehmer für die gebuchte Leistung benannt wird und sich verbindlich für die Teilnahme am Feriencamp anmeldet. In diesem Fall erstattet die Phorms Schule die bereits eingezogenen Beiträge zurück. Verspätete oder nicht geleistete Zahlungen gelten nicht als Abmeldung.

Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Gründe für eine außerordentliche Kündigung seitens der Phorms-Schule können insbesondere, jedoch nicht abschließend, sein: grobe Verletzungen der Prinzipien des Phorms Feriencamps durch den Teilnehmer Drogenbesitz und/oder -konsum (Rauchen, Alkohol), die Begehung strafbarer Handlungen während der Betreuungszeit, Gewalttätigkeit, fortgesetztes Hänseln einzelner Teilnehmer, Beisichführen von Waffen jeglicher Art, wiederholte Disziplinlosigkeit.

Eine außerordentliche Kündigung seitens der Phorms-Schule führt nicht zu einer Rückerstattung des bereits bezahlten Feriencampbeitrages.
Wird seitens der Phorms-Schule ein Vertrag außerordentlich gekündigt und muss ein Teilnehmer infolge der außerordentlichen Kündigung das Feriencamp vorzeitig verlassen, tragen in diesem Fall seine Sorgeberechtigten die Fahrtkosten. Kann der betreffende Teilnehmer den Fahrtweg nicht antreten und muss er anderweitig untergebracht werden, tragen die Sorgeberechtigten die daraus entstehenden Kosten. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Campleitung beginnt mit der Ankunft des Teilnehmers am jeweiligen Veranstaltungsort und endet mit der Übergabe des Teilnehmers an die Sorgeberechtigten oder von ihnen bevollmächtigte Dritte.
Für eine abwechslungsreiche Gestaltung der Feriencamps kann die Phorms-Schule mit sorgfältig ausgewählten qualifizierten Kooperationspartnern zusammen arbeiten. Die Feriencamps werden in diesem Fall unter Berücksichtigung konstruktiver Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfestellung gemeinsam durchgeführt. Vor allem Teilprogramme können gegebenenfalls auch von anderen Kooperationspartnern durchgeführt werden. Teilnehmer, die von Kooperationspartnern akquiriert worden sind, haben auch grundsätzlich mit dem Kooperationspartner kontrahiert. In diesem Falle gelten die AGB des Kooperationspartners. Die Aufsichtspflicht besteht nicht in den Fällen, in denen sich der Teilnehmer unerlaubt vom Veranstaltungsort entfernt.

Versicherung und Haftung

Die Phorms-Schule haftet für Personen- und Sachschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen sofern und soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
Die Phorms-Schule haftet nur in vollem Umfang bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Phorms-Schule oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
Die Sorgeberechtigten haften gegenüber Phorms für alle Personen- und Sachschäden, die durch sie selbst oder durch den Campteilnehmer verursacht werden.
Eine spezielle Unfallversicherung besteht für die Teilnehmer des Feriencamps nicht. Die Absicherung der Teilnehmer erfolgt über die Krankenkasse bzw. über eine private Unfallversicherung der Sorgeberechtigten.
Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, für Personen- und/oder Sachschäden, die durch den Teilnehmer verursacht werden können, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Krankheitsregelungen

Um andere Teilnehmer nicht zu gefährden, darf ein Teilnehmer nicht am Feriencamp teilnehmen, wenn es eine ansteckende Krankheit, Fieber hat oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht.
Das Betreuungspersonal im Feriencamp ist berechtigt, kranken Teilnehmern, die Teilnahme am Ferienprogramm zu verweigern. Die Eltern verpflichten sich in diesen Fällen, kranke Teilnehmer auf Aufforderung des Betreuungspersonals unverzüglich abzuholen.

Teilnehmer, die innerhalb von 6 Wochen vor Campbeginn mit ansteckenden Krankheiten oder z. B. Kopfläusen in Berührung gekommen sind, müssen eine von einem Arzt unterschriebene Bestätigung vorlegen, dass keinerlei Gefährdung/Beeinträchtigung anderer Teilnehmer gegeben ist. Bei Nichtbeachtung behält sich die Phorms-Schule die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

PHORMS
SCHULE FRANKFURT

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Teilnahme an den Feriencamps der Phorms Hessen gemeinnützige GmbH

Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Schülers bzw. der Sorgeberechtigten erfolgt ausschließlich gemäß den Vorgaben der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Angaben zu Anrede, Name, Adresse, Alter, E-Mail-Anschrift, Telefonnummer und Bankverbindung werden daher nur für Zwecke des Abschlusses und der vertragsgemäßen Durchführung und Abwicklung des Betreuungsvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Phorms-Schule ist berechtigt, personenbezogene Daten innerhalb der Phorms-Unternehmensgruppe zur zweckgebunden Auftragsverarbeitung weiterzugeben. Im Übrigen werden personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass die Phorms-Schule hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder die Sorgeberechtigten vorher ausdrücklich eingewilligt haben.

Schlussbestimmungen

Auf den Vertrag und seine AGB finden die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der deutschen Verweisungsnormen (Kollisionsnormen) in ausländische Rechtsvorschriften Anwendung. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffende Schriftstücke sind in deutscher Sprache ausgefertigt und allein in deutscher Sprache rechtsverbindlich.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dieser AGB ist Frankfurt am Main. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen zum Vertragsverhältnis bedürfen der Schriftform.
Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen und Mitteilungen, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergeben.
Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.